

## Habilitationsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 17. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Habilitationsvortrag und Kolloquium
- § 11 Entscheidung über Habilitationsvortrag und Kolloquium
- § 12 Urkunde
- § 13 Schriftlicher Bescheid bei negativem Ausgang
- § 14 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 15 Pflichtexemplare
- § 16 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 17 Gemeinsame Beurkundung
- § 18 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 21 Umhabilitation
- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### § 1

#### Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung nachzuweisen, das Fach Gesundheitswissenschaften in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 16).

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Universität oder durch einen gleichwertigen akademischen Abschluss einer ausländischen Universität in den an der Fakultät vertretenen Gebieten nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zur Habilitation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nachweist.

(3) Voraussetzung für den Zugang zur Habilitation ist außerdem der Nachweis der Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zur Durchführung akademischer Lehre. Dieser Nachweis wird in der Regel durch eine eigenverantwortlich abgehaltene Lehrveranstaltung in einem grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang der Fakultät für Gesundheitswissenschaften im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden über ein Semester (d.h. mindestens 30 Stunden Lehrveranstaltung) erbracht. Zu dieser Veranstaltung muss ein auf einer Evaluation beruhendes studentisches Votum vorliegen. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen vom Umfang und von der Qualität her vergleichbare Lehrveranstaltungen, die die Habilitandin oder der Habilitand an anderen Fakultäten oder Universitäten abgehalten hat, als Nachweis anerkannt werden. In diesem Fall muss neben dem studentischen Votum eine Erklärung zur Eigenständigkeit der Lehre derjenigen Fakultät oder Universität beigebracht werden, an der die Lehrveranstaltung gehalten wurde.

### § 3

#### Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung (vgl. § 7),
2. ein wissenschaftlicher Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium (vgl. § 10).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend bewertet, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

### § 4

#### Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen Leistung,
3. Schriftenverzeichnis,
4. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
5. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
6. schriftliche Habilitationsleistung in fünffacher Ausfertigung; im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 auch die Zusammenfassung und der Titel gemäß § 7 Abs. 2 S. 6 und 7,
7. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag gemäß § 10 Abs. 1 und 2,
8. Nachweise über die Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 sowie gegebenenfalls über eine weitere bisherige Lehrtätigkeit,
9. Bezeichnung des Lehrgebietes, für das gegebenenfalls die Lehrbefähigung angestrebt wird,
10. Vorschlag für eine Gutachterin oder einen Gutachter,
11. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

### § 5

#### Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. alle habilitierten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultätskonferenz sowie alle sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultätskonferenz mit Stimmrecht,
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die Studierenden mit beratender Stimme, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 Mitglieder des Habilitationsausschusses sind,
3. die bestellten Gutachterinnen und Gutachter mit beratender Stimme, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 Mitglieder des Habilitationsausschusses sind.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das sich die Fakultät nicht allein zuständig sieht, können Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs mit beratender Stimme dem Habilitationsausschuss angehören. Über die Beteiligung entscheidet der Habilitationsausschuss.

### § 6

#### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan möglichst innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Entscheidung über die Eröffnung berichtet ein Mitglied des Habilitationsausschusses über die Bewerberin oder den Bewerber und das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(3) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Die Dauer des gesamten Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

## § 7

### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

1. Eine wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder

2. mehrere wissenschaftliche Publikationen, die, nach Möglichkeit aufeinander aufbauend, einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen fachlichen Zusammenhang erkennen lassen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 sollen mindestens zehn Publikationen vorgelegt werden, die als Buchbeiträge oder in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Die Veröffentlichungen sollen peer-reviewed sein. Mindestens fünf der Artikel sollen die Erstautorenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers ausweisen. Die Dissertation zählt nicht zu diesen Schriften. Es ist eine Zusammenfassung über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorzulegen, die auch den Bezug zu anderen aktuellen Forschungsergebnissen aus der eigenen wissenschaftlichen Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers herstellt. Die Zusammenfassung ist mit einem für die Aufnahme in die Habilitationsurkunde geeigneten Titel gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 zu versehen, aus dem der thematische Zusammenhang der Einzelschriften hervorgeht. Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung jeder einzelnen Verfasserin oder jedes einzelnen Verfassers erkennbar und für sich bewertbar sein. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers zu verdeutlichen. Die Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift entsprechend Absatz 1 Nr. 1 genügen.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Habilitationsleistungen in anderen Sprachen entscheidet der Habilitationsausschuss.

## § 8

### Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter (Habilitationskommission). Von diesen sollen mindestens eine oder einer einer auswärtigen Universität und eine oder einer der Fakultät angehören. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Eine über drei hinausgehende Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern ist zu bestimmen, wenn sich die Fakultät gemäß § 5 Absatz 4 für die Durchführung des Habilitationsverfahrens für nicht allein zuständig erachtet. Der Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich der Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters kann berücksichtigt werden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan aufgefordert, binnen acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens je ein unabhängiges schriftliches Gutachten vorzulegen. Sie schlagen darin vor, die schriftliche Habilitationsleistung entweder anzunehmen oder abzulehnen.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis zu geben und zu den Akten zu nehmen.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses können innerhalb der Frist des Absatzes 2 zusätzlich Gutachten abgeben.

(5) Falls die Gutachten nicht zehn Wochen nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen, soll der Habilitationsausschuss über das weitere Vorgehen beschließen. Er kann insbesondere auf noch ausstehende Gutachten verzichten oder neue Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Insgesamt müssen für die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 9 mindestens zwei Gutachten vorliegen.

## § 9

### Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den Gutachten sämtlichen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis gelangt ist, beschließt er unverzüglich in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Habilitationsvortrag und Kolloquium**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium eines der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus; die Vorschläge müssen sich untereinander wesentlich unterscheiden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung mit und lädt sie oder ihn unverzüglich zum Habilitationsvortrag. Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen. Das Thema des Vortrags soll sich von der schriftlichen Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers wesentlich unterscheiden.

(3) Der Habilitationsvortrag soll die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig und kritisch darzustellen. Der Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern und wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; § 7 Abs. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend. Er ist universitätsöffentlich.

(4) An den Habilitationsvortrag schließt sich ein universitätsöffentliches Kolloquium an, das 30 bis 45 Minuten dauert; für die Sprache gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Das Kolloquium soll die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen kompetent bestreiten zu können. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich auch auf das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

## **§ 11**

### **Entscheidung über Habilitationsvortrag und Kolloquium**

(1) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag und das Kolloquium entscheiden die Mitglieder des Habilitationsausschusses, ob die mündlichen Prüfungsleistungen den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 genügen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Finden die Beschlüsse nach Absatz 1 nicht die erforderliche Mehrheit, so besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen. Im Falle der Wiederholung stellt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen entsprechenden Antrag, dem drei neue Themenvorschläge beizufügen sind.

(3) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 1 wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Urkunde**

(1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht bei einem positiven Ausgang des Verfahrens der Habilitierten oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an. Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen.

## **§ 13**

### **Schriftlicher Bescheid bei negativem Ausgang**

Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dekanin oder der Dekan zeigt den Ausgang des Verfahrens dem Rektorat an.

#### **§ 14**

##### **Einsicht in die Habilitationsunterlagen**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

#### **§ 15**

##### **Pflichtexemplare**

Die Habilitationsschrift ist in geeigneter Form in angemessener Zeit zu veröffentlichen. Der Fakultät sind drei Exemplare der veröffentlichten Fassung einzureichen. Die Fakultät soll der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung stellen.

#### **§ 16**

##### **Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan stellt über die Lehrbefugnis eine Urkunde aus. Diese enthält:

1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Die Dekanin oder der Dekan zeigt dem Rektorat die Erteilung der Lehrbefugnis an.

#### **§ 17**

##### **Gemeinsame Beurkundung**

Werden Lehrbefähigung und Lehrbefugnis im zeitlichen Zusammenhang festgestellt bzw. erteilt, so können sie gemeinsam beurkundet werden.

#### **§ 18**

##### **Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten**

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen anzubieten, i. d. R. in jedem Studienjahr im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist im Rahmen ihrer oder seiner Lehrverpflichtungen gehalten, sich nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät an Prüfungen zu beteiligen.

#### **§ 19**

##### **Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Qualifikation aberkannt wird, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Die Betroffene oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

## § 20

### Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung oder einer Umhabilitation an eine andere Fakultät,
- c) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

## § 21

### Umhabilitation

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer anderen Fakultät habilitiert worden ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

## § 22

### Übergangsbestimmung

Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, für die der Antrag auf Eröffnung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist. Ist der Antrag vorher gestellt worden, so ist die Habilitationsordnung, wie sie sich aus der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 14 S. 279) ergibt, anzuwenden, auf unwiderruflichen Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden wird die Ordnung vom 17. November 2014 angewendet.

## § 23

### Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 14 S. 279), unbeschadet des § 22 Satz 2, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. Juni und 23. Oktober 2014.

Bielefeld, den 17. November 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer